



Teil-Ergänzungsbeschluss

Az. BK6-25-303a

In dem Verfahren der

JERA Nex bp OFW Management 3 GmbH,

Vancouverstraße 2a, 20457 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragstellerin –

wegen Fristverlängerung nach § 83 Abs. 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG)

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,

den Beisitzer Dr. Jochen Patt

und den Beisitzer Jens Lück

am 02.03.2026 beschlossen:

1. Die Frist gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG wird über die mit Beschluss vom 04.09.2025 gewährte Verlängerung hinaus um weitere sechs Monate bis zum 30.06.2032 verlängert.

Gründe

I.

Das Verfahren betrifft die Ausnahme von den Sanktionen bei Nichteinhaltung der Realisierungsfristen nach § 83 WindSeeG.

Die Antragstellerin ist bezuschlagte Bieterin für die Fläche N-12.2 gem. Flächenentwicklungsplan (FEP)¹ im Umfang von 2.000 MW in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee (Az.: BK6-23-004-4). Am 12.07.2023 machte die Beschlusskammer den Zuschlag auf ihrer Internetseite bekannt und informierte die Antragstellerin am selben Tage telefonisch und im weiteren Ablauf durch Übersendung der Zuschlagsentscheidung. Im Nachgang zum Zuschlag hat die Antragstellerin fristgerecht sowohl die erforderlichen Sicherheiten hinterlegt als auch die Zahlung in Höhe von zehn Prozent der zweiten Gebotskomponente geleistet.

Der Offshore-Windpark (OWP) der Antragstellerin soll über das Offshore-Netzanbindungssystem (ONAS) NOR-12-2 angebunden werden. Anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiberin ist die TenneT TSO GmbH (TenneT). Das ONAS NOR-12-2 soll nach dem FEP 2025 im vierten Quartal 2030 in Betrieb genommen werden. TenneT hat den 31.12.2030 als voraussichtlichen Fertigstellungstermin (vFT) gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 EnWG bekanntgemacht und den Termin auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 11.07.2025 hat die Antragstellerin die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 83 Abs. 1 WindSeeG und die Verlängerung der Fristen nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) und Nr. 5 WindSeeG um zwölf Monate sowie die Verlängerung der Fristen nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis Nr. 4 um sechs Monate beantragt. Nach Ergänzung des Antrags mit Schreiben vom 13.08.2025 und Beteiligung der TenneT gab die Beschlusskammer dem Antrag mit Beschluss BK6-25-303 vom 04.09.2025 überwiegend statt. Die Beschlusskammer stellte das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 83 Abs. 1 WindSeeG fest und verlängerte die Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. b) WindSeeG um zwölf Monate sowie die Fristen nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 bis 5 WindSeeG um jeweils sechs Monate. Grundlage der Entscheidung war die sechsmo- natige Verzögerung des ONAS NOR-12-2 durch die Umtrassierung um das Artillerie- Schießgebiet herum.

¹ Nach §§ 4 ff. WindSeeG erstellt das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur und in Abstimmung mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN), der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) und den Küstenländern einen FEP. Zweck des FEP ist, fachplanerische Festlegungen (u. a. zu Gebieten, Flächen und deren zeitliche Reihenfolge der Ausschreibung) für die AWZ der Bundesrepublik Deutschland zu treffen.

Somit muss die Antragstellerin nun spätestens zum 19.04.2027 (erste Realisierungsfrist) die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Abs. 1 des Verwaltungsvorgangsgesetzes (VwVfG) erforderlichen Unterlagen beim BSH einreichen. Die Antragstellerin muss weiterhin bis zum 29.08.2028 (zweite Realisierungsfrist) den Nachweis über eine bestehende Finanzierung für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See in dem Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge erbringen, bis zum 30.12.2030 (dritte Realisierungsfrist) den Nachweis erbringen, dass mit der Errichtung der Windenergieanlagen auf See begonnen worden ist, bis zum 30.06.2031 (vierte Realisierungsfrist) den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft mindestens einer Windenergieanlage auf See einschließlich zugehöriger parkinterner Verkabelung hergestellt worden ist, und bis zum 30.12.2031 (fünfte Realisierungsfrist) den Nachweis erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist.

Bezüglich des über die sechs Monate gewährte Verlängerung hinausgehenden Antrags auf Verlängerung der Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG behielt sich die Beschlusskammer ausdrücklich eine gesonderte Bescheidung vor, [REDACTED]

[REDACTED]. So argumentiert sie hier, [REDACTED]

[REDACTED], einzuhalten.

Mit dem am 23.12.2025 zwischenzeitlich in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze wurde die fünfte Realisierungsfrist (§ 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG) um sechs Monate verlängert. Bezuschlagte Bieter haben nun innerhalb von zwölf Monaten (statt bisher innerhalb von sechs Monaten) nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis zu erbringen, dass die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt hergestellt worden ist. Nach der Begründung zur Änderung soll dies Bietern mehr Flexibilität verschaffen, die angesichts zunehmender Entfernungen von bezuschlagten Flächen zur Küste und den damit verbundenen Installationsherausforderungen erforderlich sei (vgl. Deutscher Bundestag Drucksache 21/3078; Seite 54: URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/030/2103078.pdf>).

Mit Schreiben vom 06.02.2026 hat die Antragstellerin bzgl. der noch ausstehenden Bescheidung des Antrags vom 11.07.2025 bzgl. der Verlängerung der Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 um weitere sechs Monate ergänzend vorgetragen.

Die Antragstellerin hält Ihren weitergehenden Antrag aufrecht und beantragt sinngemäß,

1. *die Frist nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 WindSeeG um weitere sechs Monate bis zum 30.06.2032 zu verlängern.*

Die Antragstellerin trägt vor, dass der Gesetzgeber das in Rede stehende Termingefüge dahingehend angepasst habe, dass der Abstand zwischen der vierten und der fünften Realisierungsfrist gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG nunmehr zwölf anstelle von sechs Monaten betrage.

Einer darüberhinausgehenden Begründung für die noch ausstehende Verlängerung der Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG um weitere sechs Monate bedürfe es mithin nicht mehr. Vielmehr gehe es wiederum um die Einhaltung des gesetzlichen Termingefüges. Diese Erwägung lag bereits dem bzgl. der fünften Realisierungsfrist lediglich teilweise stattgegebenen Beschluss vom 04.09.2025 zugrunde und müsse auf der Grundlage des heute geltenden Rechts zur vollständigen Stattgabe des Antrages vom 11.07.2025 führen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Der Beschluss gründet sich auf § 83 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WindSeeG.
2. Die formellen Voraussetzungen liegen vor.

Die Bundesnetzagentur ist nach § 83 Abs. 3 WindSeeG zuständig. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 103 Abs. 2 WindSeeG ermächtigt. Die Antragstellerin ist als bezuschlagte Bieterin für die Fläche N-12.2 berechtigt, den Antrag zu stellen.

3. Die materiellen Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Nr. 1 WindSeeG für die Feststellung der Voraussetzungen des § 83 Abs. 1 WindSeeG in Bezug auf die Einhaltung der Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1. Nr. 5 WindSeeG liegen vor und sind bereits mit Beschluss BK6-25-303 vom 04.09.2025 bestandskräftig festgestellt worden. Der Beschlusskammer liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich diesbezüglich die die Entscheidung tragenden Sachverhalte zwischenzeitlich geändert haben.

4. Gemäß § 83 Abs. 3 Nr. 2 WindSeeG ist die maßgebliche Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG im erforderlichen Umfang zu verlängern. Maßgeblich ist auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung abzustellen.

Die beantragte Verlängerung der Frist gemäß § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG um weitere sechs Monate (insgesamt zwölf Monate) auf den 30.06.2032 ist nach neuer Rechtslage zur Wiederherstellung des gesetzlichen Fristenregimes erforderlich.

Hinsichtlich der Frist nach § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG in der vor dem 23.12.2025 geltenden Fassung gab die Beschlusskammer dem Antrag der Verlängerung um zwölf Monate mit Beschluss BK6-25-303 vom 04.09.2025 zunächst nur teilweise statt. Die gewährte Verlängerung der Frist um sechs Monate stand im Einklang mit der Verschiebung der zweiten, dritten und vierten Realisierungsfrist um den erwarteten Zeitraum der spätesten Verzögerung des ONAS NOR-12-2 durch die Umtrassierung um das Artillerieschießgebiet in der Nordsee sowie der Einhaltung des gesetzlichen Termingefüges. Der Abstand zwischen der vierten und fünften Realisierungsfrist betrug sechs Monate.

Mit der zwischenzeitlichen Änderung zu § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG durch Art. 1 G v. 22.12.2025 I Nr. 351 wurde die fünfte Realisierungsfrist um sechs Monate verlängert, sodass bezuschlagte Bieter, statt innerhalb von sechs Monaten, nunmehr innerhalb von zwölf Monaten nach dem verbindlichen Fertigstellungstermin gegenüber der Bundesnetzagentur den Nachweis über die technische Betriebsbereitschaft der Windenergieanlagen auf See insgesamt erbringen müssen.

Die mit Wirkung zum 23.12.2025 eingetretene Rechtsänderung kommt zweifelsfrei auch dem verfahrensgegenständlichen Projekt der Antragstellerin zugute. Nach dem Grundsatz des intertemporalen Rechts erfassen Rechtsänderungen alle bei ihrem Inkrafttreten einschlägigen Fälle, sofern das Gesetz nicht mit hinreichender Deutlichkeit, z.B. in Form einer Übergangsvorschrift, etwas Abweichendes bestimmt (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.04.2011 – 3 C 20/10 – Rn. 16 f m. w. N.). Eine Übergangsvorschrift für die neue Regelung der Fristen des § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 WindSeeG enthält das Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze vom 22.12.2025 nicht.

Um den gesetzlich vorgesehenen Abstand zwischen der vierten und der fünften Realisierungsfrist von zwölf anstelle von sechs Monaten herzustellen wird die bereits mit Beschluss vom 04.09.2025 angepasste fünfte Realisierungsfrist um weitere sechs Monate, vom 30.12.2031 auf den 30.06.2032, verlängert. Ohne Fristverlängerung würde der Antragstellerin die zwölfmonatige Zeitspanne, die ihr für die Errichtung des Windparks nunmehr gesetzlich zugestanden wird, unter dem gegenwärtigen Fertigstellungstermin vorenthalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 103 Abs. 1 WindSeeG i. V. m. § 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Jens Lück
Beisitzer